



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 29. April 2011

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)	58
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	62

Am 2. April 2011 verstarb

Herr Rudolf Hauth

Abteilungsdirektor a. D.

im Alter von 73 Jahren.

Nach mehr als 35-jähriger Tätigkeit in den Diensten des Freistaates Bayern trat er Ende August 2002 in den Ruhestand. Seit Mai 1974 war er bei der Regierung von Mittelfranken in leitenden Positionen, zuletzt als Leiter der Abteilung 2 - Allgemeine Verwaltung tätig. Besondere Verdienste erwarb er sich bei der Umsetzung der Gemeindegebietsreform in Mittelfranken.

Dank seiner hervorragenden Fachkenntnisse und seines lautereren Charakters war er allseits geschätzt und geachtet.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)

26.07.2004 (GVBl S. 272) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken geändert und wie folgt gefasst:

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. April 2011 Gz. 12-1444e-1/11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat am 24.02.2011 die nachstehende Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.03.2011 hat die Regierung die Änderung der Satzung gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gem. Art 48 Abs. 3 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Vom 31. März 2011

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 26.02.2004 (MFrABI S. 18) wird gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Ansbach
2. die Stadt Erlangen
3. die Stadt Fürth
4. die Stadt Nürnberg
5. die Stadt Schwabach
6. der Landkreis Ansbach
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt
8. der Landkreis Fürth
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
10. der Landkreis Nürnberger Land
11. der Landkreis Roth
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

§ 3**Räumlicher Wirkungskreis**

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4**Aufgaben**

Der Zweckverband hat zur Aufgabe, die noch bestehenden Geschäftsverbindungen mit der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH – wahrzunehmen und die Abwicklung der Versorgungslasten sicherzustellen.

§ 5**Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Die Verbandsorgane können zu ihrer Unterstützung jederzeit sachkundige Personen beiziehen.

§ 6**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Landkreise Fürth und Roth entsenden darüber hinaus für jede Standortgemeinde von Sondermüll-Entsorgungsanlagen einen zusätzlichen Verbandsrat.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister oder Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Die Gebietskörperschaft hat für den Fall einer Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen. In diesem Fall haben die Mitglieder dem Zweckverband anzuzeigen, wer sie vertritt.

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaft bestellt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden vor jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung der GSB – Sondermüll-Entsorgung Bayern GmbH und nach Bedarf, insbesondere zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es Verbandsräte, die zusammen wenigstens ein Drittel der sat-

zungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung vertreten, schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (4) Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bestimmung derjenigen, die für den Zweckverband in den Aufsichtsrat der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH entsandt werden sollen;
 - b) den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - d) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan;
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - g) die Änderung der Verbandsaufgaben;
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes;
 - j) die Entscheidung über Erhebung einer Umlage gemäß § 15.

§ 8**Leitung und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Jeder von ihnen ist stimmberechtigt.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmzahl, Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben b), g), h), i) und j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben b), g), und i) sowie in den Fällen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KommZG bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der allen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (satzungsmäßige Stimmzahl in der Verbandsversammlung) verfügen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach folgendem Schlüssel:
- | | |
|---|----|
| 1. die Stadt Ansbach | 1 |
| 2. die Stadt Erlangen | 3 |
| 3. die Stadt Fürth | 7 |
| 4. die Stadt Nürnberg | 30 |
| 5. die Stadt Schwabach | 8 |
| 6. der Landkreis Ansbach | 6 |
| 7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 |
| 8. der Landkreis Fürth | 8 |
| 9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 2 |
| 10. der Landkreis Nürnberger Land | 12 |
| 11. der Landkreis Roth | 9 |
| 12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 10 |

- (5) Die Beschlussorgane der Landkreise Fürth und Roth legen fest, wie viele Stimmen aus Absatz 4 jedem zusätzlichen Verbandsrat gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 zustehen.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, soweit die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen und ihm darin weitere Angelegenheiten übertragen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu unterrichten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Verbandsvorsitzende kann mit der Geschäftsstellenleitung einen Dritten beauftragen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

§ 12 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die mit eventuellen Gewinnanteilen verrechnet wird. Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel prozentual auf die Mitglieder verteilt:
- | | |
|---|------|
| 1. die Stadt Ansbach | 2 % |
| 2. die Stadt Erlangen | 6 % |
| 3. die Stadt Fürth | 9 % |
| 4. die Stadt Nürnberg | 49 % |
| 5. die Stadt Schwabach | 4 % |
| 6. der Landkreis Ansbach | 4 % |
| 7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 % |
| 8. der Landkreis Fürth | 2 % |
| 9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 2 % |
| 10. der Landkreis Nürnberger Land | 6 % |
| 11. der Landkreis Roth | 3 % |
| 12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 9 % |

- (2) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.

§ 16 Gewinnverwendung

Die an den Zweckverband eventuell ausgeschütteten Gewinne werden entsprechend den Anteilen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 an die Verbandsmitglieder verteilt, soweit sie nicht verrechnet werden können.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung hat über die Vergabe der Prüfung an ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes für jede Jahresrechnung zu befinden.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 18 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Die Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des

Zweckverbandes für die verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

- (4) Ein Mitglied des Zweckverbandes erhält bei seinem Austritt nicht mehr als seine eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Das Recht eines Mitglieds zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die verbleibenden Mitglieder setzen den Zweckverband fort. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Ausschluss.

§ 19 Auflösung und Abwicklung

- (1) Vor Auflösung des Zweckverbandes ist die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so gelten, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 getroffen wird, für Beamte und Versorgungsempfänger folgende Regelung:
 - a) Das Verbandsmitglied Stadt Fürth hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die bis zum 31.12.1982 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.
 - b) Das Verbandsmitglied Stadt Nürnberg hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis 31.12.1992 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.
 - c) Für Neueinstellungen von Beamten und Versorgungsempfängern ist die vorherige Zusicherungen der Übernahme durch eines der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe I) ist der Vorstandsvorsitzende Abwickler. Die Verbandsversammlung beschließt über das Verbandsvermögen.
- (4) Die Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 47 KommZG.

§ 20 Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 26.02.2004 (MFrABI S. 18) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Nürnberg, 31. März 2011

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Ansbach, 11. April 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 58

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dirnacher/Wachsmuth

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

Der neu erschienene Gesamtkommentar widmet sich mit profunder Sachkenntnis aktuell und zuverlässig den Fragen und Problemstellungen der Schulpraxis in Bayern. Er ist damit eine wichtige und nützliche Orientierungs- und Arbeitshilfe

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Kommentar, 2011, Grundwerk, 1390 Seiten mit CD-ROM (ca. 1000 Seiten), Loseblattausgabe, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-89382-227-0, Artikel lieferbar, Preis einschließlich Kunststoffordner 99 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

19. Nachlieferung, Dezember 2010, 782 Seiten, 69 €, Gesamtwerk: 2488 Seiten, 135 €

Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzel, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger und Staatssekretär a. D. Gustav-Adolf Stange
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Hillermeier u. a.

Kommunales Vertragsrecht

82. Ergänzung

50,40 €

Art. 66186082

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Obergericht, Lüneburg 86. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2011, 79,20 €

Art.-Nr. 66211086

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin,

Thomas Engel, Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finckeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden
111. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2011
55,20 €
Art.-Nr. 66341111
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erdle/Becker
Recht der Gesundheitsfachberufe 04/11+Ord.
58. Aktualisierung, 67,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
282. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 2011,
134,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 282
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
65. Aktualisierung, Stand Januar 2011, 70,95 €
80730338065
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz
Fischereirecht in Bayern
57. Aktualisierung, Stand Februar 2011, 62,95 €
Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz ist nunmehr vollständig kommentiert. Die Benutzer des Werks können auf umfassende Erläuterungen zu den wichtigsten rechtlichen Vorgaben für die Fischerei in Bayern zurückgreifen. Darüber hinaus enthält die Lieferung die neuen Fischereiverordnungen der Bezirke Oberfranken und Unterfranken sowie Änderungen der Fischereiabgaberrichtlinie und der Bodenseefischereiverordnung.
78250146057
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern
24. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2011, 92,12 €
Art.-Nr. 66208024
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Molodovsky/Famers
Bayerische Bauordnung
Kommentar
mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften
98. Aktualisierung, Stand 1. Februar 2011, 59,95 €
Nr. 80730152098
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl
Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
165. Aktualisierung, Stand Februar 2011, 104,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern
Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München
133. Aktualisierungslieferung, 10. Februar 2011,
68,90 €.
Art.-Nr. 66237133
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Kommentar
111. Aktualisierung, Stand: 1. Januar 2011,
50,95 €
Nr. 80730083110
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Preithner
Gewerbsteuer
Kommentar
32. Aktualisierung, Stand: Februar 2011, 74,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl
Bayerisches Disziplinarrecht
Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht
35. Aktualisierungslieferung
Stand: 1. Februar 2011, 96,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
163. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. Januar 2011, 84,48 €
Art.-Nr. 66190163
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München
42. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand Februar 2011, 91,80 €.
Art.-Nr. 66353042
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

30. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2011, 79,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

94. Aktualisierung, Stand Januar 2011, 109,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Neue Rechtsprechung zur Beschränkung der Benutzungspflicht, zur Oberflächenwasserbeseitigung und zum Begriff der Erneuerung

Kommentar

50. Aktualisierung, Stand: Januar 2011, 81,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 62

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.